



**Umsetzungsbericht II/2020  
zum Sanierungsprogramm des Saarlandes  
2017 bis 2020**

September 2020

## Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	3
II.	Finanzielle Auswirkungen der Pandemie in 2020	4
III.	Ausblick	7
IV.	Tabellarische Übersicht über die Sanierungsmaßnahmen 2017 – 2020	13

Anlagen: 2

## I. Einleitung

### *Rechtlicher Rahmen*

Wenn der Stabilitätsrat in einer Gebietskörperschaft eine drohende Haushaltsnotlage festgestellt hat, vereinbart er gemäß § 5 StabiRatG mit der betroffenen Gebietskörperschaft ein Sanierungsprogramm. Das Land setzt das Sanierungsprogramm in eigener Verantwortung um und berichtet halbjährlich dem Stabilitätsrat über die Einhaltung der vereinbarten Abbau-schritte der jährlichen Nettokreditaufnahme.

In seiner 4. Sitzung am 1. Dezember 2011 hat der Stabilitätsrat mit den Ländern Berlin, Bremen, Saarland und Schleswig-Holstein Sanierungsprogramme gemäß § 5 StabiRatG vereinbart. In der 16. Sitzung am 11. Dezember 2017 haben die Länder Bremen und Saarland mit dem Stabilitätsrat die Verlängerung der Sanierungsprogramme für die Jahre 2017 bis 2020 vereinbart.

In seiner 20. Sitzung vom 13. Dezember 2019 hat der Stabilitätsrat das Analysesystem der jährlichen Haushaltsüberwachung zur Vermeidung drohender Haushaltsnotlagen für die Jahre ab 2020 beraten. Das Analysesystem wurde im Hinblick auf seine rechtlichen, finanzwirtschaftlichen und statistischen Rahmenbedingungen überarbeitet und modifiziert.

Der letzte Umsetzungsbericht zum laufenden Sanierungsprogramm ist zum 30. April 2021 vorzulegen. Die Berichtspflicht besteht gegenüber dem Stabilitätsrat. Der Stabilitätsrat wird demnach in seiner Junisitzung 2021 für das Saarland über den Abschluss des laufenden Sanierungsverfahrens befinden.

### *Aktuelles Sanierungsprogramm*

Der Stabilitätsrat hat in seiner Beschlussfassung vom 11. Dezember 2017 das verlängerte Sanierungsprogramm des Saarlandes zustimmend zur Kenntnis genommen und begrüßt, dass das Saarland sich dazu bekannt hat, durch geeignete Maßnahmen weiterhin die Ursachen der schwierigen Haushaltslage anzugehen. Das Land setzt mit dem verlängerten Programm seinen Sanierungskurs in diesem Zeitraum fort.

Nach Einschätzung des Stabilitätsrates bieten die in dem Programm enthaltenen Maßnahmen eine geeignete Grundlage für die weitere Verbesserung der Haushaltslage des Landes. Angesichts der sehr geringen Abstände zur Obergrenze der Nettokreditaufnahme werden nach Auffassung des Stabilitätsrates aber auch weiterhin erhebliche Sanierungsanstrengungen notwendig sein.

Der Stabilitätsrat hat den vom Saarland zum 30. April 2020 vorgelegten Umsetzungsbericht zum Sanierungsprogramm zur Kenntnis genommen und festgestellt, dass das Saarland die Obergrenze der Nettokreditaufnahme im Jahr 2019 knapp eingehalten hat. Die angekündigten Sanierungsmaßnahmen wurden weitgehend umgesetzt. Aus dem Sanierungsbericht des Saarlandes geht nach Auffassung des Stabilitätsrates hervor, dass die bisherigen Planungen für das Jahr 2020 aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie angepasst werden müssen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Berichts lag der geplante Nachtragshaushalt allerdings noch nicht vor.

Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Landeshaushalt werden deshalb erstmals im vorliegenden Herbstbericht abgebildet. Die aktuelle Krise hat auch für das Saarland erhebliche finanzielle Folgen. Neben umfangreichen Einnahmeausfällen ergeben sich zusätzliche Ausgaben zur Bewältigung der Pandemie und ihrer Folgen. Der Stabilitätsrat hält eine Kreditfinanzierung vor diesem Hintergrund zwar für gerechtfertigt, gibt in seinem Beschluss vom 22. Juni 2020 jedoch zu bedenken, dass die Tilgung aufgenommener Notfallkredite in den kommenden Jahren Handlungsspielräume einschränken wird. Vor diesem Hintergrund sollte das Saarland seine Nettokreditaufnahme auf das notwendige Maß begrenzen. Darüber hinaus empfiehlt der Stabilitätsrat, Kriterien zur Verwendung der Mittel festzulegen, die sich eng an den unmittelbaren Erfordernissen der Pandemiebewältigung orientieren. Der Stabilitätsrat weist darauf hin, dass mittelfristig die Sanierung des Landeshaushalts durch den Abbau der übermäßigen Verschuldung und die Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft die zentrale finanzpolitische Herausforderung des Landes bleibt.

## **II. Finanzielle Auswirkungen der Pandemie in 2020**

Ausgehend von einem strukturellen Defizit im Jahr 2010 in Höhe von 1.247,5 Mio. Euro konnte die Landesregierung das Defizit im Jahr 2019 auf 121,6 Mio. Euro zurückführen. Es betrug damit weniger als 90 % des Ausgangswertes.

Für das Jahr 2020 war in der Planung nicht nur ein strukturelles Defizit von Null angestrebt, wie es die Anforderungen aus dem Konsolidierungshilfengesetz verlangen. Im Einklang mit dem Sanierungshilfengesetz war zudem auch ein Abbau von Altschulden in Höhe von rund 80 Mio. Euro Gegenstand der Planung. Die Covid-19-Pandemie führte durch den notwendig gewordenen Nachtragshaushalt zu einschneidenden Anpassungen dieser Planungen, die im Folgenden näher erläutert werden.

### *Naturkatastrophen und außergewöhnliche Notsituation*

Gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 5 HStabG ist der Landeshaushalt ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Dem ist entsprochen, wenn der strukturelle Finanzierungssaldo des Haushaltsplans unter Einbeziehung von unselbständigen Extrahaushalten mit eigener Kreditermächtigung mindestens ausgeglichen ist. Angesichts der durch die Pandemie zu erwartenden erheblichen Steuermindereinnahmen sowie der notwendigen Ausgaben für die pandemiebedingten Not- und Sofortmaßnahmen ist die Einhaltung der gesetzlichen Vorgabe derzeit nicht zu gewährleisten. Gemäß § 2 Abs. 1 HStabG ist abweichend von § 1 Abs. 1 HStabG ein negativer struktureller Finanzierungssaldo bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen in notwendigem Umfang zulässig, sofern dies auf Grundlage eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder des Landtages erfolgt.

Vor diesem Hintergrund hat der Landtag des Saarlandes in seiner 39. Plenarsitzung vom 24. Juni 2020 festgestellt, dass die Corona-Virus-Pandemie eine Naturkatastrophe und Notsituation im Sinne von § 2 Abs. 1 HStabG darstellt, welche sich der Kontrolle des Landes entzieht und die Finanzlage des Landes erheblich beeinträchtigt. Die über § 1 Abs. 1 HStabG hinausgehende und auf der Notsituation beruhende Kreditaufnahme ist nach diesem Beschluss über einen Zeitraum von 30 Jahren in Höhe von jährlich 1/30 der tatsächlich in Anspruch genommenen pandemiebedingten Kreditermächtigung beginnend mit dem Haushaltsjahr 2025 zurückzuführen. Soweit im Verlauf der Corona-Virus-Pandemie ein weiterer Nachtragshaushalt mit zusätzlicher Kreditaufnahme erforderlich wird oder sich konjunkturelle Entwicklungen ergeben, welche die Haushaltslage des Landes nachhaltig beeinträchtigen, sind die Tilgungsregelungen an die entsprechende Entwicklung anzupassen. Der Landtag hat sich darüber hinaus zum Ziel bekannt, die pandemiebedingten Haushaltsbelastungen auf das zur Krisenbewältigung und -überwindung notwendige Maß zu begrenzen.

### *Eckdaten Nachtrag 2020*

Parallel zum genannten Beschluss hat der Haushaltsgesetzgeber einen umfassenden Nachtragshaushalt für das Jahr 2020 verabschiedet. Dieser berücksichtigt einerseits die massiven Steuermindereinnahmen, die gemäß dem Ergebnis der Steuerschätzung vom Mai 2020 zu erwarten sind. Andererseits finanziert dieser Nachtrag alle notwendigen Maßnahmen, die zur Sicherung der Gesundheit der saarländischen Bevölkerung und zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie ergriffen werden müssen. Dazu gehören insbesondere Maßnahmen, mit denen die gravierenden finanziellen Belastungen der saarländischen Wirtschaft begrenzt werden. Zusätzlich enthält der Nachtrag Maßnahmen, mit denen das Saarland aus der aktuellen Krise gestärkt herausgehen kann.

Insofern nimmt der Nachtragshaushalt für 2020 Weichenstellungen vor, die über das Jahr 2020 hinausreichen. Dies manifestiert sich insbesondere in der Tatsache, dass die gemäß Nachtragshaushalt zur Bewältigung der Krise als erforderlich eingeschätzte Nettokreditaufnahme über einen Zeitraum von drei Jahren in Summe aus heutiger Sicht etwa 2 Mrd. Euro beträgt. Der Löwenanteil von fast 1,2 Mrd. Euro fällt dabei in das Jahr 2020.

Um den negativen Pandemiefolgen entgegen zu steuern, war die Landesregierung gezwungen, schnell und entschlossen zu handeln. Dieses schnelle Handeln zeigte sich zuerst beim Bevölkerungsschutz, beispielsweise als es um die schnelle Beschaffung von Schutzmasken nicht nur für das medizinische Personal, sondern allgemein für alle Saarländerinnen und Saarländer ging. Es ging auch darum, zusätzliche Beatmungsgeräte zu erwerben und zu installieren und die medizinische Versorgung und Infrastruktur auf eine Pandemie vorzubereiten. Weiterhin wurde die Soforthilfe für Kleinstunternehmer und Soloselbständige auf den Weg gebracht. Es galt und es gilt nach wie vor, Existenzen zu sichern und die saarländische Wirtschaft vor den verheerenden Auswirkungen der Pandemie so gut es geht zu bewahren. Im Zuge der Kontaktbeschränkungen waren innovative IT-gestützte Unterrichtskonzepte auf den Weg zu bringen. Aber auch innerhalb der Landesverwaltung war schnell zu registrieren, dass die gegebenen Telekommunikations- und Datensysteme für die Vielzahl an Videokonferenzen und Telefonschaltkonferenzen oder die Bedarfe im Zusammenhang mit der in großem Umfang ermöglichten Heimarbeit nicht ausgelegt waren.

Die pandemiebezogenen Kosten werden in einem Sondervermögen zur Bewältigung der finanziellen Folgen der Covid-19-Pandemie abgewickelt. Das Sondervermögen ist auf 3 Jahre angelegt und mit einem Gesamtkreditrahmen von 1,4 Mrd. Euro ausgestattet. Hiervon entfallen 690 Mio. Euro auf das aktuelle Jahr 2020.

Das Volumen der pandemiebezogenen Ausgaben des Nachtragshaushaltes 2020 beträgt 760 Mio. Euro und umfasst dabei insbesondere die Bereiche Gesundheitsschutz und -vorsorge (168 Mio. Euro), Rettungsschirme für Kommunen, von der Pandemie betroffene Personen, Unternehmen und Vereine (350 Mio. Euro) sowie Digitalisierung (140 Mio. Euro). Die Maßnahmen im Bereich Digitalisierung dienen der Bewältigung der Pandemie und sind unabdingbar, um im Falle neuer Infektionswellen die Handlungsfähigkeit in den Schulen, in der Verwaltung und in den Kommunen wirksam zu sichern.

Die Steuermindereinnahmen 2020 betragen 623 Mio. Euro. Die pandemiebedingten Steuerausfälle in Höhe von 80 Mio. Euro werden im Sondervermögen Pandemie kreditfinanziert und dem Kernhaushalt zugeführt. Die nach der Konjunkturbereinigung des Landes als konjunkturbedingt geltende Neuverschuldung beträgt 506 Mio. Euro und wird im Nachtrag für den Kern-

haushalt 2020 als Neuverschuldung in dieser Höhe ausgewiesen. Die Steuermindereinnahmen, die weder der Pandemie noch der Konjunktur zuzuordnen sind, werden im Nachtrag durch eine Globale Minderausgabe in Höhe von 37 Mio. Euro ausgeglichen und schlagen sich daher nicht in der Nettokreditaufnahme des Landes nieder. Bereinigt um die Pandemie- und die Konjunkturreffekte erzielt das Land in 2020 gemäß Nachtrag die Tilgung von 80 Mio. Euro. Die Nettotilgung wird nach wie vor im Sondervermögen Zukunftsinitiative II ausgewiesen.

### **III. Ausblick**

Die finanziellen Folgen der Pandemie beschränken sich nicht auf das Jahr 2020. Aus heutiger Sicht erreichen die Auswirkungen auch in den beiden Folgejahren ein Ausmaß, das mit dem normalen Haushaltsinstrumentarium nicht kompensiert werden kann. Länder wie das Saarland, die über keine ausreichend großen Rücklagen verfügen, müssen sich ausgehend von den aktuell absehbaren Entwicklungen darauf einstellen, dass auch im Jahr 2022 noch eine Ausnahmesituation besteht. Vor dem Hintergrund großer Unwägbarkeiten sind aber verlässliche Aussagen über die Haushaltsentwicklung im Finanzplanungszeitraum derzeit nicht möglich.

#### **Auswirkungen der Pandemie im Finanzplanungszeitraum**

Die Steuerschätzung vom Mai 2020 hatte mit massiven Einnahmeeinbrüchen aufgewartet. Die Steuermindereinnahmen für 2020 beliefen sich laut Steuerschätzung Mai auf geschätzt 543 Mio. Euro gegenüber dem Haushaltsplan. Im Rahmen des Nachtragshaushaltes 2020 wurden weitere Mindereinnahmen in Höhe von 80 Mio. Euro für das auf den Weg gebrachte zweite Corona-Steuerhilfegesetz berücksichtigt. In Summe ergaben sich 623 Mio. Euro Steuermindereinnahmen gegenüber dem Haushaltsplan 2020.

Die außerordentliche Steuerschätzung vom September 2020 hat die Schätzwerte für 2020 zwar nach oben korrigiert. Für die Jahre ab 2021 fallen die Ergebnisse aber nur unter Berücksichtigung angekündigter Steuerrechtsänderungen zu Lasten des Bundes und zugunsten der Länder annähernd auf dem Niveau der Mai-Steuerschätzung aus. In 2021 und 2022 ist gemäß der Mai-Steuerschätzung 2020 mit Steuerausfällen von insgesamt weiteren 248 Mio. und 227 Mio. Euro gegenüber der Finanzplanung 2019-2023 zu rechnen. Dies sind 5,1 bzw. 4,6 Prozent des Haushaltsvolumens.

Neben den konjunkturellen Mindereinnahmen gemäß Konjunkturbereinigungsverfahren sind erhebliche pandemiebedingte Steuermindereinnahmen insbesondere aus dem Konjunkturpaket der Bundesregierung zu berücksichtigen. Hinzu kamen Auswirkungen des zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes.

Die pandemiebedingten Steuermindereinnahmen sind zu Lasten des neu gegründeten Sondervermögens zur Bewältigung der finanziellen Folgen der Covid-19-Pandemie auszugleichen. Die daraus resultierende Kreditaufnahme innerhalb des Sondervermögens ist über einen Zeitraum von 30 Jahren in Höhe von jährlich 1/30 der tatsächlich in Anspruch genommenen pandemiebedingten Kreditermächtigung beginnend mit dem Haushaltsjahr 2025 zurückzuführen.

Die Aufteilung der Steuermindereinnahmen in einen konjunkturbedingten und in einen pandemiebedingten Anteil ist daher von essentieller Bedeutung. Sie muss im Rahmen der Novembersteuerschätzung 2020 erneut aufgearbeitet werden.

### **Kommunaler Schutzschirm**

Auch beim kommunalen Schutzschirm handelt es sich um ein über das Jahr 2020 hinausragendes zentrales Element des Nachtragshaushalts. Mit Blick auf die absehbar bis in das Jahr 2022 reichenden finanziellen Konsequenzen der Pandemie und zur Absicherung des mit dem Saarlandpakt verfolgten Ziels der Bewältigung der kommunalen Kassenkredite spannt das Land für die saarländischen Kommunen einen umfassenden Schutzschirm auf. Ziel ist, den Kommunen trotz der Corona-Krise die Einhaltung des finanziellen Gesundungsprozesses zu ermöglichen und ihre Investitionskraft zu wahren. Dazu gewährt das Land den Kommunen anknüpfend an die Maßnahmen des Bundes einen weitreichenden Ausgleich für die finanziellen Belastungen im Zuge der Pandemie. Der finanzielle Ausgleich konzentriert sich auf die Steuermindereinnahmen sowie die zusätzlichen Belastungen im Bereich der Kosten der Unterkunft und der Heizung (KdU). Darüberhinaus wirkt das Land erheblichen Einbußen beim KFA entgegen, der von den Steuermindereinnahmen des Landes indirekt betroffen ist. Der kommunale Schutzschirm besteht dabei im Wesentlichen aus drei Elementen

1. Während der Bund 50 % der Gewerbesteuerausfälle des Jahres 2020 übernehmen will, gleicht das Land weitere 50 % der Gewerbesteuerausfälle in den Jahren 2020 bis 2022 aus.
2. Während der Bund seinen Anteil an den KdU von derzeit bis zu 50 % auf bis zu 75 % anhebt, will das Land die Kommunen zusätzlich für den Zeitraum 2020 bis 2022 bei



den KdU mit Festbeträgen entlasten (insgesamt 25 Mio. Euro: 10 Mio. Euro in 2020 und 2021, 5 Mio. Euro in 2022).

3. Das Land sichert den Kommunen im Zeitraum 2020 bis 2022 das KFA-Volumen in Höhe des Haushaltsansatzes für 2020 zu und verschont sie dadurch von den erheblichen mittelbaren Folgen wegen des Einbruchs bei den Steuereinnahmen des Landes. Die Auswirkungen der pandemiebedingten Steuereinnahmeausfälle des Landes auf den KFA übernimmt das Land dabei in voller Höhe.

Die Auswirkungen der konjunkturbedingten Steuereinnahmeausfälle des Landes auf den KFA gleicht das Land durch eine Vorfinanzierung aus. Wenn sich auf Landesebene nach dem Konjunkturbereinigungsmechanismus eine positive Konjunkturkomponente ergibt, muss das Land die aktuell entstehende konjunkturbedingte Neuverschuldung zurückführen. Frühestens ab dem Jahr 2027 wird auch die Vorfinanzierung des KFA zurückgeführt, indem konjunkturbedingte KFA-Mehrzahlungen mit der Vorfinanzierung verrechnet werden. Der KFA wird außerdem um die nach diesen beiden Ausgleichsstufen verbleibende Differenz zum aktuellen KFA-Niveau aufgestockt.

Nach Maßgabe des Wirtschaftsplans des „Sondervermögens zur Bewältigung der finanziellen Folgen der Covid-19-Pandemie“ (Basis: Nachtragshaushalt 2020, Regierungsentwurf 2021/2022) stehen den Kommunen in den Jahren 2020 bis 2022 im Rahmen des kommunalen Schutzschirms - Steuern - 190 Mio. Euro als Ersatzleistungen an die Gemeinden für Steuer ausfälle in Folge der Covid-19-Pandemie zur Verfügung. Das Gesetz über den kommunalen Schutzschirm in Folge der Covid-19-Pandemie schafft die rechtliche Grundlage für die Verteilung der Ersatzleistungen auf die Gemeinden.

### **Sonstige pandemiebedingte Ausgaben in 2021 und 2022**

In den Jahren 2021 und 2022 belaufen sich die pandemiebedingten Mehrausgaben auf 410 Mio. und 300 Mio. Euro. In der Summe über die drei Jahre zusammengenommen addieren sich die pandemiebedingten Ausgaben voraussichtlich auf rund 1,5 Mrd. Euro.

Für die Zeit nach dem Doppelhaushalt 2021/2022 weist die Finanzplanung für die Jahre 2023 und 2024 aus heutiger Sicht signifikante globale Minderausgaben aus, deren Bewältigung durch weitere Konsolidierungsmaßnahmen zu bewerkstelligen sein wird. Ihre Ursache haben diese globalen Minderausgaben einerseits in den oben skizzierten Steuermindereinnahmen, andererseits aber auch in den Tarifergebnissen im öffentlichen Dienst, in Verfassungsgerichtsurteilen und durch die Bundespolitik ausgelöste Mehrausgaben in den verschiedensten Aufgabenbereichen (z.B. Ganztagschulen, Eingliederungshilfe, Städtebauförderung, Pakt für

den Rechtsstaat, öffentlicher Gesundheitsdienst). Angesichts der Handlungsbedarfe ist es dringend erforderlich, Weichenstellungen vorzunehmen, um auch mittelfristig eine Einhaltung der Vorgaben von § 1 Abs. 1 und Abs. 5 HStabG und des SanG gewährleisten zu können. Die nachhaltige Konsolidierung, eine Orientierung der Personalschlüssel an den finanzschwachen westdeutschen Flächenländern und weitreichende Ausgabendisziplin sind Grundvoraussetzung für dieses Ziel.

### **Die Jahre 2023 und 2024**

In den letzten beiden Jahren des Finanzplanungszeitraumes stehen die Haushalte von Bund und Ländern wie auch der saarländische Landeshaushalt durch die aus heutiger Sicht dann noch nicht vollständig überwundenen Nachwirkungen der COVID-19-Pandemie vor beträchtlichen Herausforderungen. Konkret beziffern sich die Handlungsbedarfe in Form der Globalen Minderausgaben in den Jahren 2023 und 2024 auf 286 Mio. Euro bzw. 299 Mio. Euro. Ihre wesentliche Ursache liegt im heute prognostizierten Einbruch der Steuereinnahmen im Finanzplanungszeitraum. Die Regionalisierung der Maisteuerschätzung prognostiziert für das Saarland einen Einbruch der Steuereinnahmen im Vergleich zu Oktober 2019 in Höhe von 183 Mio. Euro bezogen auf das Jahr 2023 und 180 Mio. Euro bezogen auf das Jahr 2024. Der Rückgang im Steueraufkommen wird dabei insbesondere von den konjunkturabhängigen Gemeinschaftssteuern bestimmt.

*Zukünftige konjunkturelle Lage auf Basis des Konjunkturbereinigungsverfahrens nicht verlässlich abschätzbar*

Wie alle Länder ist das Saarland aufgrund von Art. 109 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 143d GG dazu verpflichtet, seinen Haushalt ab dem Jahr 2020 grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten aufzustellen. Der Landtag des Saarlandes hat am 10. April 2019 das Gesetz Nr. 1961 zur Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenbremse und zur Haushaltsstabilisierung beschlossen. Parallel dazu wurde mit der Verordnung zum Verfahren der Konjunkturbereinigung im Rahmen der landeseigenen Schuldenbremse ein symmetrisch wirkendes Konjunkturbereinigungsverfahren installiert, das sich am bekannten Konsolidierungsverfahren orientiert. Mit dem Konjunkturbereinigungsverfahren wird langfristig gesichert, dass sich konjunkturelle Defizite und konjunkturelle Überschüsse in etwa ausgleichen, insbesondere, dass die konjunkturrell bedingte Kreditaufnahme im Aufschwung wieder getilgt wird.

Im Abschwung fallen die Steuereinnahmen schwächer aus und daraus - gemäß dem Bereinigungsverfahren - resultierende konjunkturbedingte Defizite werden zugelassen. In Phasen

konjunktureller Überauslastung müssen dann - nicht zuletzt zur Rückführung der bei schwacher Konjunktur aufgenommenen Schulden - Überschüsse im Umfang der entsprechend stärkeren Steuereinnahmen erreicht werden. Hierdurch wird grundsätzlich eine stetigere Haushaltspolitik ermöglicht, da - so ist es idealtypisch vorgesehen - identifizierte konjunkturelle Schwankungen nicht durch diskretionäre Maßnahmen (wie etwa eine Ausgabensenkung) kompensiert werden müssen. Die Heftigkeit der Krise und zum Teil auch systemimmanente Eigenschaften der Konjunkturbereinigungsverfahren von Bund und Länder zeigen, dass diese idealtypisch gewünschte Eigenschaft der Konjunkturbereinigungsverfahren für den Prognosezeitraum einer mittelfristigen Finanzplanung nicht erreicht wird, sondern Jahr für Jahr ein Ausblick auf das jeweilige Folgejahr erforderlich ist. Steuermindereinnahmen am Ende des Finanzplanungszeitraumes werden - weil die Steuereinnahmen ausgehend von einem krisenbedingten niedrigeren Niveau wachsen - zunächst als strukturell identifiziert. Die ex ante Konjunkturkomponente unterschätzt infolgedessen für das Ende des jeweiligen Finanzplanungszeitraums die tatsächlich krisenbedingten Mindereinnahmen deutlich. Weil am Ende des Finanzplanungszeitraumes die ex ante Konjunkturkomponente per Definition auf 0 gesetzt wird, sind konjunkturelle Mindereinnahmen definitorisch hier nicht mehr vorgesehen, obschon die Ausläufer der Krise noch ihre Wirkung entfalten.

Anders als beabsichtigt werden durch die Konjunkturbereinigung also aktuell nicht alle konjunkturellen Effekte während der Krise erfasst. Infolgedessen müssen aktuell für das Saarland zum Ende des Finanzplanungszeitraumes globale Minderausgaben zum Ausgleich von voraussichtlich konjunkturbedingten Mindereinnahmen ausgebracht werden, weil das Konjunkturbereinigungsverfahren die für diese Jahre prognostizierten Steuerausfälle vorläufig nur zu einem kleinen Bruchteil als konjunkturell bedingt identifiziert werden. Die daraus resultierenden Konsolidierungsbedarfe sind ein den Konjunkturbereinigungsverfahren von Bund und Ländern immanenter Mangel, der in den Gremien des Stabilitätsrates erörtert werden sollte.

#### *Erholung der Einnahmensituation nach der COVID-19-Pandemie*

Wie bereits während der im Jahr 2008 eingetretenen Weltfinanzkrise ist auch heute das wirtschaftliche Umfeld der COVID-19-Pandemie durch eine große wirtschaftliche Unsicherheit gekennzeichnet. Zahlreiche Studien legen nahe, dass Unsicherheit einen negativen Einfluss auf die Wirtschaftstätigkeit haben kann. Dies kann dazu führen, dass Unternehmen und Privathaushalte zurückhaltender agieren. Unternehmen werden Entscheidungen bezüglich Investitionen oder Neuanstellungen aufschieben, während Privathaushalte Konsumententscheidungen, insbesondere über langlebige Güter, in die Zukunft verschieben. Dies führt in der Summe zu

Steuermindereinnahmen und Einnahmeerwartungen. Aktuell manifestiert sich diese Unsicherheit im ifo-Dispersions-Index, der im September 2020 zwar im Sinken begriffen ist, aber nach wie vor hoch bleibt. Gleichwohl lässt sich konstatieren, dass nach dem drastischen Einbruch in den Lockdown-Monaten eine rasche Erholung der Wirtschaft in den Folgemonaten eingesetzt hat und sich diese Entwicklung am aktuellen Rand fortsetzt, obschon mit einer abnehmenden Dynamik.

Auch während der Wirtschafts- und Finanzkrise 2008/2009 waren Steuerausfälle in bis dahin nicht gekannter Größenordnung zu beobachten. Wie nicht anders zu erwarten, brachen gerade jene Steuerquellen ein, die einen unmittelbaren Bezug zur Wirtschaft aufweisen. Die Lohn- und Einkommensteuer reduzierte sich von 2008 auf 2009 um rund 13 Mrd. Euro. Dies geschah schon damals insbesondere im Gefolge der Kurzarbeit. Die Krise war allerdings deutlich schneller als zunächst befürchtet überwunden und die Steuereinnahmen stiegen in den Folgejahren deutlich stärker als während der Krise nach den damaligen Steuerschätzungen zu erwarten war.

Es ist zumindest nicht auszuschließen, dass auch heute die Erholung von Wirtschaft und Steueraufkommen schneller erfolgt als zurzeit noch geschätzt wird. Zwar bestätigt die Steuerschätzung von September 2020 noch die zurückhaltenden Einnahmeerwartungen der Steuerschätzung im Mai. Gleichwohl gibt es bereits heute für den Finanzplanungszeitraum deutliche Anzeichen der Erholung, die auf ein rasches Überwinden der Krise hindeuten können. Die Unsicherheit und in diesem Zuge die gedämpften Einnahmeerwartungen werden nach einem Durchbruch bei der Erforschung geeigneter Impfstoffe voraussichtlich deutlich abnehmen. In diesem Zuge ist auch mit einer rascheren Erholung der Steuereinnahmen zu rechnen.

Ein Gedankenexperiment zeigt, wie sehr eine zügige Erholung - mitunter parallel zur Erholung nach der Wirtschafts- und Finanzkrise 2008/2009 - die derzeit ausgewiesenen Handlungsbedarfe reduzieren würde. Die prozentuale Änderung des Wirtschaftswachstums ins Verhältnis zur prozentualen Änderung der Steuereinnahmen - die sogenannte Aufkommenselastizität - beträgt empirisch gestützt etwa 1. Das heißt, dass die Steuereinnahmen des Saarlandes um 1 % steigen oder fallen, wenn das Wirtschaftswachstum um 1 % steigt oder fällt. Die Bundesregierung prognostiziert für 2021 derzeit ein preisbereinigtes Wirtschaftswachstum von 4,4 % für das Jahr 2022 und geht darüber hinaus davon aus, dass das Vorkrisenniveau des Bruttoinlandsproduktes erst wieder im ersten Halbjahr 2022 erreicht sein wird. Die Bundesregierung unterstellt ab dem Jahr 2022 ein preisbereinigtes Wachstum des Bruttoinlandsproduktes von 1,5 %. Ein nur um einen halben Prozentpunkt pro Jahr höheres Wachstum in den Jahren 2021 bis 2023 würde ab 2023 Mehreinnahmen im saarländischen Landeshaushalt in Höhe von ca. 50 Mio. Euro p.a. auslösen.

*Annahmen für das Ende des aktuellen Finanzplanungszeitraumes von besonderen Unsicherheiten geprägt*

Nach Abklingen der aktuellen Krise ist ein rechtzeitiges Gegensteuern erforderlich, damit die Haushaltsaufstellung nach dem Doppelhaushalt 2021/2022 schuldenbremsen- und sanierungshilfenkompatibel erfolgen kann. Über den Umfang der notwendigen Maßnahmen sind derzeit keine verlässlichen Angaben möglich.

Der Landtag des Saarlandes hat in seiner 39. Plenarsitzung vom 24. Juni 2020 festgestellt, dass die Corona-Virus-Pandemie eine Naturkatastrophe und Notsituation im Sinne von § 2 Abs. 1 HStabG darstellt, welche sich der Kontrolle des Landes entzieht und die Finanzlage des Landes erheblich beeinträchtigt. Diese Notsituation erstreckt sich nach heutigem Kenntnisstand auch über die Jahre des kommenden Doppelhaushaltes bis zum Jahr 2022. Die Regierung des Saarlandes hat dem Haushaltsgesetzgeber vorgeschlagen, diese Feststellung der Notsituation auch für die Jahre des Doppelhaushaltes vorzusehen.

#### **IV. Tabellarische Übersicht über die Sanierungsmaßnahmen 2017 – 2020**

Die mit \* gekennzeichneten Konsolidierungsmaßnahmen basieren auf dem Fördermittelcontrolling.

Die in früheren Berichten zum Teil noch enthaltene Bruttodarstellung durch Ausweis der geplanten Einsparmaßnahmen und die Gegenrechnung von flüchtlingsbedingten Mehrausgaben ist entfallen. Alle beschriebenen Maßnahmen sind in ihren Entlastungswirkungen netto dargestellt.

## Konsolidierungsmaßnahmen des Saarlandes in den Jahren 2017 bis 2020, Entlastungswirkung in T€

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
	<b>1. Einnahmeverbesserungen</b>						
1.1	Erhöhung Steuersatz Grunderwerbsteuer auf 4,5 % bzw. 5,5 % bzw. 6,5 %	053	59.190	59.500	61.800	55.000	Der Steuersatz für die Grunderwerbsteuer wurde in mehreren Schritten von 3,5 % auf 6,5 % erhöht. Damit hat das Saarland zusammen mit Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein den höchsten Steuersatz auf Grunderwerbsvorgänge in der Bundesrepublik. Die Anhebung des Steuersatzes auf 6,5 % und der Wegfall der direkten kommunalen Beteiligung führen nach Gegenrechnung des höheren Anteils der Kommunen über den kommunalen Finanzausgleich zu Mehreinnahmen des Landes von 59,2 Mio. € im Jahr 2017, 59,5 Mio. € in 2018 und 61,8 Mio. € in 2019. Auf Grundlage der Steuerschätzung Mai 2020 und der erheblichen Steuermindereinnahmen in Folge der Covid-19-Pandemie wurde die erwartete Entlastungswirkung für 2020 gegenüber dem Frühjahrsbericht von 63 auf 55 Mio. € korrigiert.
1.2	Erhöhung Wasserentnahmeentgelt	099		1.000	1.000	1.000	Durch eine Steigerung der Einnahmen aus dem Aufkommen des GWEE können im Bereich des Umweltministeriums ökologische Maßnahmen, die ansonsten durch originäre Landesmittel finanziert werden müssten, durchgeführt werden. Es ergibt sich eine Haushaltsentlastung von mindestens 1 Mio. Euro p.a.
1.3	Einführung eines Verwaltungskostenbeitrages bei den künstlerischen Hochschulen	111		50	100	100	Die Einführung eines Verwaltungskostenbeitrages verschafft den Hochschulen zusätzliche Einnahmelmöglichkeiten in der genannten Größenordnung.
1.4	Mehreinnahmen Justizhaushalt aus Gebühren	111, 112, 119	4.000	4.000	4.000	4.000	Mehreinnahmen werden u.a. durch eine Erhöhung der Gerichtsgebühren im Rahmen der Änderungen des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes erzielt. Die ausgewogenen Gebührenerhöhungen führen zu einer Verbesserung der Kostendeckungsquote in der Justiz.
1.5	Nettodividende SaarLB	121	3.312	3.312	3.312	0	Nach Zustimmung des Verwaltungsrates und der Hauptversammlung konnte die SaarLB in den Geschäftsjahren 2016 bis 2018 neben weiteren Rücklagenbildungen eine Dividende von 3,5 % auf das Stammkapital auszahlen. Für das Geschäftsjahr 2019 kann aufgrund der Corona-Pandemie derzeit noch keine Aussage über eine Dividendenausschüttung getroffen werden.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
1.6	Erstattungen für unbegleitete minderjährige Ausländer	231	17.700	2.035	9.100	9.100	Mit der gesetzlichen Neuregelung der Zuständigkeit ergibt sich ein Ausgleichsanspruch für die überhöhten Zahlungen der Länder in der Vergangenheit und für die, die Aufnahmeverpflichtungen der Länder übersteigende Zahl von im Land tatsächlich betreuten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Dem Saarland wurden in der Vergangenheit deutlich mehr Zahlfälle zugewiesen, als nach Königsteiner Schlüssel vorgesehen. Hieraus resultieren Ausgleichsansprüche in Höhe von 18.184.050,17 €, die aufgrund der haushälterischen Situation der ausgleichspflichtigen Länder über die Haushaltsjahre 2018 bis 2020 gestreckt werden mussten. Nunmehr sind alle Ausgleichszahlungen geleistet.
1.7	Zuführung aus Sondervermögen Zukunftsinitiative	234			47.800	0	Für das Jahr 2019, also für das letzte Jahr, bevor die Schuldenbremse greift, sind Zuführungen aus den in einem Sondervermögen erarbeiteten Rücklagen notwendig, um die für dieses Jahr geltenden Herausforderungen zur Einhaltung der Defizitobergrenze bewältigen zu können. Sie ergeben sich nicht zuletzt aus der ex ante Konjunkturkomponente. Danach wurden für 2019 Steuereinnahmen in Höhe von annähernd 50 Mio. € als konjunkturbedingt der Konjunkturausgleichsrücklage zugeführt
1.8	Zuführungen aus der Versorgungsrücklage	234	33.800	37.900	0	40.700	Die Versorgungsrücklage wird sukzessive ihrem gesetzlich vorgesehenen Zweck zugeführt, einen begrenzten Zeitraum überdurchschnittlich wachsender Versorgungsausgaben zu überbrücken. Die Entnahmen sollen von 2017 bis 2025 in Abhängigkeit der durch die wachsende Zahl von Versorgungsempfängern bedingten relativen Haushaltsbelastung erfolgen.
1.9	Umschichtung der nach Art. 143c Abs. 1 GG gewährten Entflechtungsmittel	331	1.500	1.500	1.500	0	Umschichtung der nach Art. 143c Abs. 1 GG gewährten Entflechtungsmittel in den Bauhaushalt zur Finanzierung von Baumaßnahmen des Landes.
1.10*	Wegfall der Zweckbindung bei den sonstigen Entflechtungsmitteln	331	2.000	2.000	2.000	0	Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung soll ein Teil der sonstigen Entflechtungsmittel zur Finanzierung notwendiger Investitionen in Bereichen eingesetzt werden, die außerhalb der bis 2013 geltenden Zweckbindung liegen.
<b>2. Personalmaßnahmen</b>							
2.1	Nullrunde für Beamte und Versorgungsempfänger	42,43	16.800	17.200	17.600	17.900	Im Jahr 2011 ist eine lineare Besoldungserhöhung bzw. Versorgungsanpassung für die saarländischen Beamtinnen und Beamten bzw. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger unterblieben. Der Verzicht auf die Übertragung des Tarifabschlusses hat Minderausgaben in der dargestellten Höhe zur Folge.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
2.2	Abgesenkte und zeitversetzte Übertragung des Tarifergebnisses auf Beamte und Versorgungsempfänger	42,43	28.000	32.000	29.700	24.600	In den Jahren 2013 und 2014 wurden die Tarifergebnisse nicht in voller Höhe auf die Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger übertragen. Vor dem Hintergrund des Urteils des BVerfG muss seit dem Haushaltsjahr 2015 das Tarifergebnis grundsätzlich auf die Beamtenbesoldung übertragen werden. Die zeitliche Verschiebung gegenüber dem Tarifbereich wird bis einschließlich 2021 fortgeführt. Die gegenüber dem Umsetzungsbericht I/2019 reduzierten Einsparbeträge für 2019 und 2020 sind auf eine zeitlich frühere Übertragung der Tarifergebnisse 01.08. bzw. 01.06. statt 01.09. zurückzuführen.
2.3	Absenkung Eingangsbesoldung	42	2.200	2.100	500	0	Durch Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 wurde die Besoldung für die Dauer von zwei Jahren für Beamte und Richter, für die nach dem 31.12.2010 ein Anspruch auf Dienstbezüge entsteht, um gestaffelte Festbeträge abgesenkt. Die Absenkungen entsprechen im Regelfall in etwa einer Gehaltsstufe. Zum 01.04.2019 wurde die Absenkungsregelung aufgehoben.
2.4	Reduzierung des Studienreferendariats von 24 auf 18 Monate	42	700	700	700	700	Die Maßnahme führt zu einem Abbau von 44 Referendarstellen im Bildungsbereich.
2.5	Aufgabe der Personalkostenbudgetierung im Justizhaushalt	42	1.400	1.400	1.400	1.400	Im Justizhaushalt wurde beginnend mit dem Haushaltsplan 2015 das bisherige Personalausgabenbudget eingestellt und wieder zur herkömmlichen Stellenbewirtschaftung zurückgekehrt, was eine Reduzierung der Haushaltsansätze erlaubt.
2.6	Verlängerung der Lebensarbeitszeit für Beamte	43	7.500	8.000	9.000	10.000	Die Landesregierung hat ab dem Jahr 2015 die Verlängerung der Lebensarbeitszeit analog den Regelungen der Rentenversicherung auf die saarländischen Beamtinnen und Beamten übertragen. Die Lebensarbeitszeit wird stufenweise auf 67 Jahre bzw. 62 Jahre (für Polizeibeamte) erhöht. Der Konsolidierungsbetrag wurde auf Basis einer Berechnung des saarländischen Rechnungshofes ermittelt.
2.7	Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes	43	417	500	476,2	500	Mit Artikel 6 des Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 1. Dezember 2011 wurde die Ausgleichszulage für Polizeivollzugsbeamte im Rahmen einer Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes ab 1. Juli 2012 gekürzt und ab 1. April 2014 komplett gestrichen. Für die Besoldungsgruppen A 9 oder niedriger entfällt die Ausgleichszulage für alle Beamtinnen und Beamten, die nach dem 1. April 2014 in den Ruhestand treten.



	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
2.8	Kostendämpfungspauschale Beihilfe	44	10.279	11.400	14.598	11.400	Nach Artikel 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 vom 8.12.2010 greift seit dem 1. Januar 2011 eine einkommensabhängig gestaffelte Kostendämpfungspauschale bei der Beihilfe der Beamtinnen und Beamten zwischen 100 und 750 €. Hinzu treten durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2010 Änderungen bei der Erstattung von Heilpraktikerleistungen und für Sehhilfen. Außerdem konnten Rabatte für Arzneimittel vereinbart werden, die zu spürbaren Entlastungen führen. Eine eindeutige Zuordnung der erzielten Entlastungswirkungen bei der Beihilfe zu einzelnen Maßnahmen ist nicht möglich. Die Berechnung der Einsparungen erfolgt unter der Maßgabe der Steigerungsraten, die erforderlich gewesen wären, wenn die einschränkenden Maßnahmen nicht ergriffen worden wären.
2.9	Personaleinsparquote	4,6	50.000	65.000	75.000	91.800	Die Landesregierung verfolgt das Ziel, rund 2.000 der Vollzeitäquivalente des Jahres 2012 in Wegfall zu bringen. Hierzu trägt u.a. eine allgemeine Personaleinsparquote bei, nach der in bestimmten Bereichen nur jede dritte Stelle wiederbesetzt werden darf. Der ursprünglich geplante Stellenabbau wurde insbesondere mit Blick auf die demographische Entwicklung um 400 VZÄ reduziert. Außerdem musste aufgrund des starken Zuzugs in 2015 und 2016 kurzfristig das Personal in den Bereichen Bildung, öffentliche Sicherheit und Justiz verstärkt werden. Im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie wurden die Sparmaßnahmen im Lehrerbereich im Jahr 2020 ausgesetzt. Eine Fortschreibung erfolgt im Lichte zukünftiger Fallzahlenentwicklungen.
2.10	Wiederbesetzungssperre	4,6	2.900	2.000	1.000	0	Der Einspareffekt aus der Stelleneinsparquote wird dadurch verstärkt, dass die nach der allgemeinen Stelleneinsparquote zur Wiederbesetzung anstehende dritte freiwerdende Stelle für die Dauer eines Jahres nicht besetzt werden darf. Dies gilt für Landesbetriebe analog. Zur Erleichterung von Nachpersonalisierungen wird die Wiederbesetzungssperre im Gleichklang mit den Fortschritten beim Stellenabbau schrittweise gelockert (Dauer 2017: 12 Monate; 2018: 8 Monate; 2019: 4 Monate; 2020: Wegfall).
<b>3. Kürzung von Sachkosten und Zuschüssen</b>							
3.1*	Kürzung der Sachkosten und der nicht gebundenen Zuschüsse	51-54,6	32.000	32.000	32.000	32.000	Durch den Eckdatenbeschluss des Kabinetts vom 7. Juli 2010 wurde eine pauschale Kürzung aller Sachausgaben um 5 % und eine Kürzung der nicht gesetzlich oder vertraglich gebundenen Zuwendungen um 10 % vereinbart. Dabei sind die Einsparungen vom jeweiligen Ressort in der geforderten Summe zu erbringen, ohne dass eine titelgenaue Meldung erfolgt. In der Haushaltsklausur am 25.06.2012 wurde der Betrag für das Haushaltsjahr 2013 um weitere 7 Mio. € erhöht. Die Beträge wurden seither fortgeschrieben.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
3.2	Zentralisierung von Verwaltungsaufgaben (shared services) (z.B. Reisekosten, Hausverwaltung) im Kernhaushalt.	51-54	1.000	1.000	1.000	1.000	Die Arbeitsgruppen zur Zentralisierung von Querschnittsaufgaben haben zur Konkretisierung der Shared Services den Auftrag zu einer Feinkonzeption erhalten, verbunden mit der Zielsetzung, einen strukturell wirkenden Konsolidierungsbeitrag in Höhe von zusammen 1 Mio. Euro zu erwirtschaften. Die Einrichtung des Landesamtes für IT-Dienstleistungen (IT-Dienstleistungszentrum – IT-DLZ) wurde zum 1. Januar 2016 vollzogen. Gemäß dem Errichtungsgesetz zum IT-DLZ werden zunächst die Bereitstellung und der Betrieb der zentralen IuK-Infrastruktur, die Bereitstellung der IuK-Infrastrukturen für die Fachverfahren sowie die Planung und der Betrieb des Landesdatennetzes zentralisiert. In einem weiteren Schritt folgen spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes der Betrieb der Fachverfahren, die Betreuung der Arbeitsplatzinfrastrukturen sowie die Verfahrensentwicklung, -pflege und -betreuung. Darüber hinaus ging die Landesreisestelle (Zentralisierung der Bearbeitung von Reisekosten, Trennungsgeld und Umzugskosten sowie der Buchung/Abwicklung der Dienstreisen) zum 1.7.2017 ans Netz. In weiteren Arbeitsgruppen werden insbesondere die Bildung eines „Landesdruckzentrums“ sowie die Bildung einer zentralen Stelle für die Bearbeitung der „Unfallfürsorge“ konzipiert.
3.3	Kooperationsprojekte	51-54	1.000	1.000	1.000	1.000	Die geplanten Kooperationsprojekte mit Rheinland-Pfalz, Hessen und Baden-Württemberg sind erfolgreich angestoßen und werden weiter mit Nachdruck verfolgt. Beispielsweise wurde die Kooperation bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer mit Rheinland-Pfalz wie geplant zum 01.01.2015 umgesetzt und wird sukzessive ausgebaut.
3.4	Geringere Sachausgaben und Mietkosten parallel zum Personalabbauprozess	51-54	2.058	2.648	3.148	3.598	a) <u>Sachausgaben</u> : Einhergehend mit der umgesetzten Personalreduzierung kommt es zu Kostenreduzierungen bei den Sachausgaben; diese wurden auf Basis der Istausgaben 2016 und der bereits weggefallenen Stellen bzw. künftig wegfallenden Stellen ermittelt. Lehrer und Personal der Hochschulen wurden wegen anderer Kostenträgerschaft nicht berücksichtigt. b) <u>Unterbringungskosten</u> : Durch den Personalabbau soll, abgeleitet aus einem Sonderbericht des Rechnungshofes zum Liegenschaftsmanagement des Saarlandes betreffend das Jahr 2015 sowie unter Beachtung des neuen Abbauziels bis 2022, auf der Zeitschiene ein erheblicher Betrag eingespart werden. Die frei werdenden Räume sind auf eine Vielzahl von Liegenschaften an verschiedenen Standorten verteilt; um die entstehenden Konsolidierungspotentiale zu heben, werden Verlagerungen von Dienststellen erforderlich; vorrangig werden bisher angemietete Flächen aufgegeben und nicht mehr benötigte landeseigene Objekte insbesondere in attraktiver Lage veräußert. Die angegebenen Beträge spiegeln die tatsächlich eingesparten Mieten wider.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
3.5	Zentralisierung des Liegenschafts- und Energiemanagements	51	0	0	0	200	Im Bereich der Bauausgaben des Landes wurden mit der Zentralisierung und Deckelung des Bauhaushaltes im Rahmen der Haushaltskonsolidierung gute Erfahrungen gemacht. Vor diesem Hintergrund wurde im Zusammenhang mit der Eckdatenklausur vom Juni 2017 eine vergleichbare Vorgehensweise im Bereich der zentralen Dienstleistungen beschlossen. Diese sind im Einzelplan 17 ausgewiesen. Für 2018 bis 2020 wird die Kürzung gegenüber der bisherigen Finanzplanung und Ist-Abrechnung durch einen Ausgabendeckel vorgegeben. Das in diesem Kontext vorgesehene Pilotprojekt „Zentralisierung der Liegenschaftsverwaltung“ hat sich schwerpunktmäßig aufgrund der Integrationsarbeiten einer gemeinsamen Obersten Landesbaubehörde im Ministerium für Inneres, Bauen und Sport sowie der Staatlichen Hochbaubehörde im Landesverwaltungsamt verzögert. Der Einstieg in die Zentralisierung und Professionalisierung des Liegenschaftsmanagements erfolgt in Form der Einführung einer zentralen CAFM-Software und der Weiterentwicklung des Energiemanagements. Die bereits eingeleiteten und künftig geplanten Energieeffizienzmaßnahmen sind längerfristig angelegt und werden erst in den nächsten Jahren (bis 2024) voraussichtlich ihre Wirkung und damit auch das ursprünglich veranschlagte Einsparvolumen i. H. v. 1 Mio. € erzielen.
3.6*	Überprüfung von Zuwendungen in den Bereichen Umwelt, Bildung und Soziales	6	2.220	2.220	2.220	2.250	Ab dem Haushaltsaufstellungsverfahren 2015 wurden die Ansätze entsprechend reduziert.
3.7	Kommunale Beteiligung an der Finanzierung des Kulturretats	61,63	16.000	16.000	16.000	16.000	Durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 1. Dezember 2011 wurde in das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich ein kommunaler Kulturbeitrag als Kürzungsbetrag in Höhe von 16 Mio. € eingearbeitet. Durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2013 vom 12. Dezember 2012 wurde dauerhaft und nicht mehr zeitlich begrenzt in das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich ein kommunaler Kulturbeitrag als Kürzungsbetrag in Höhe von 16 Mio. € eingearbeitet.
3.8	Auswirkungen Kommunalpaket	61,63	18.000	48.000	48.000	29.000	Das Land hat auf Basis eines Gutachtens von Herrn Prof. Dr. Junkernheinrich mit seinen Kommunen eine Vereinbarung zum Abbau der kommunalen Defizite getroffen. Darin wurde auch eine Regelung zur Verteilung höherer Bundeszuschüsse vereinbart. Ab dem Jahr 2018 gewährt der Bund die zugesagten 5 Mrd. €. Dabei wurde der Zahlungsweg, aber nicht wie vorgesehen, vollständig über die Kommunen gewählt, vielmehr wird 1 Mrd. € den Ländern über die Umsatzsteuer zufließen. Nach Abzug der im Kommunalpaket vereinbarten Anteile der Kommunen verbleibt der in der Tabelle ausgewiesene Entlastungsbetrag. Im Ergebnis soll der kommunale Sanierungsbeitrag entsprechend gekürzt werden, da die Kommunen nicht 60 Mio. €, sondern 52,5 Mio. € erhalten. Deshalb konnten die vereinbarten Sanierungsbeiträge in den Finanzplanjahren 2018 - 2020 jeweils um 7,5 Mio. € gekürzt werden.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
3.9	Wegfall der Kostenfreiheit für das 3. Kindergartenjahr	63/68	4.800	4.800	2.300	0	Mit Gesetz vom 15. Juni 2011 wurde das Saarländische Kinderbetreuungs- und –bildungsgesetz geändert und die Beitragsfreiheit des dritten Kindergartenjahres abgeschafft. Die Rücknahme des beitragsfreien Kindergartenjahres führt dauerhaft zu Entlastungen des Landeshaushaltes um rd. 4,8 Mio. €. Im Zuge des für 2019 geplanten Einstiegs in die Absenkung der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung entfällt der Konsolidierungsbeitrag.
3.10	Erhöhung der Gruppengröße in Kinderkrippen	63/68	1.000	1.000	1.000	1.000	Die Gruppengröße wurde von 10 auf 11 bzw. 12 Kinder erhöht. Dadurch werden ab dem HHJ 2016 entsprechende Personalkostenerstattungen an die Träger reduziert.
3.11	Abbau von bestehenden Überkapazitäten in der Abschiebehaftanstalt Ingelheim	632	575	575	575	575	Die mit Rheinland-Pfalz bestehende Verwaltungsvereinbarung wurde geändert. Das Saarland zahlt für das vereinbarte Kontingent an Plätzen jährlich 675.000 € an Rheinland-Pfalz. Dadurch kann eine jährliche Einsparung in Höhe von 575.000 € realisiert werden, sofern das vereinbarte Kontingent nicht überschritten werden muss. Die Unterzeichnung der geänderten Vereinbarung erfolgte am 27. Februar 2018. Rheinland-Pfalz hat im Juli 2019 angekündigt, die bestehende Verwaltungsvereinbarung nach deren Ablauf im April 2021 nicht verlängern zu wollen. Über ein neues Angebot von Rheinland-Pfalz zu abweichenden Konditionen sowie Angebote mehrerer anderer Bundesländer werden derzeit Verhandlungen geführt.
3.12	Rückführung des Finanzierungsanteils des Saarlandes bei der Finanzierung der Kosten für unbegleitete minderjährige Ausländer	633	2.000	2.000	2.000	2.000	Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens für den Doppelhaushalt 2019/2020 wurden die Ansätze entsprechend den gesunkenen Fallzahlen angepasst. Eine deutliche Einsparung ist durch die rückläufigen Bestandszahlen an umA im Saarland sowie eine Optimierung der Betreuung zu erzielen.
3.13	Einführung eines Verwaltungskostenbeitrages an htw saar und Universität des Saarlandes	682	0	1.250	2.050	2.050	Die Einführung eines Verwaltungskostenbeitrages verschafft den Hochschulen zusätzliche Einnahmemöglichkeiten in der genannten Größenordnung. Für 2018 sind die tatsächlichen Erlöse der Hochschulen eingetragen. Rückerstattungen/Erstattungen sind nicht berücksichtigt.
3.14	Defizitabbau der Landesbetriebe im Bereich Umwelt und Verbraucherschutz	671/682	2.851	1.032	0	0	Landesbetriebe und Landwirtschaftskammer konnten durch Verbesserung der Umsatzerlöse und durch Effizienzsteigerungen die ansonsten wegen gegebener Tarifabschlüsse wachsenden Zuführungsbeträge reduzieren. In 2019 konnten die Zuführungsbeträge gegenüber 2014 nicht reduziert werden, da die geplante Einsparung beim SaarForst Landesbetrieb aufgrund des Einbruchs der Umsatzerlöse aus Holzverkäufen wegen der Borkenkäferkalamität nicht erbracht werden konnte. Diese Entwicklung betrifft auch das Jahr 2020.
3.15*	Neukalkulation des Wohngeldes	682	4.381	5.037	5.313	3.951	Die Ansätze wurden von ehemals 18 Mio. € in den Jahren 2012 und 2013 auf 10 Mio. € für die Jahre 2017 und 2018 (jeweils 5 Mio. € Bund/Land pro Jahr) sowie auf 8 Mio. € für die Jahre 2019 und 2020 (jeweils 4 Mio. € Bund/Land) verringert. Die voraussichtliche Verringerung der Einsparungen im Jahr 2020 (von 5 Mio. € auf 3.951 Mio. €) ist Folge einer Wohngeldreform, die 2020 in Kraft getreten ist. Hinzu kommen coronabedingte Mehraufwendungen.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
3.16	Landesamt für Soziales Controlling Fallzahlen Eingliederungshilfe	683	1.350	4.000	3.000	3.000	Durch ein internes Controlling der Ausgaben im Rahmen der Eingliederungshilfe werden der Anstieg der Ausgaben der Eingliederungshilfe und somit auch die Zuführungen an das Landesamt für Soziales begrenzt. Die genannten Beträge beruhen auf einer Prognose und bilden die durch das Controlling und die Einführung neuer Steuerungselemente vermeidbaren Aufwüchse ab.
3.17*	Einführung von Elternbeiträgen für die Betreuung in freiwilligen Ganztags-schulen	684	9.000	9.000	9.000	9.000	Die Modifizierung führte im Haushaltsjahr 2012 zunächst zu Einsparungen in Höhe von 5,0 Mio. € (Elternbeiträge). Seit 2013 wird eine Entlastungswirkung in Höhe von 9 Mio. € durch eine weitere Erhöhung der Elternbeiträge und eine Kürzung der Zuschüsse erzielt.
3.18*	Stärkere Konzentration bei Technologieförderung auf die Bereiche der kofinanzierten Technologieförderung	6/8	1.970	1.970	1.970	1.500	Durch die Verlagerung von Projekten aus der reinen Landesförderung in die kofinanzierte Förderung konnten im Jahr 2015 rd. 1,2 Mio. € an Landesmitteln eingespart werden. Weitere Einsparungen sind in den folgenden Haushaltsjahren erfolgt bzw. werden erfolgen.
<b>4. Kürzungen im investiven Bereich</b>							
4.1	Kürzung Defizit Hochbaumaßnahmen	7,81-82	46.500	46.500	46.500	36.500	<p>Beginnend mit dem Jahr 2014 wurde im Rahmen der Deckelung des Bauhaushaltes auf eine Defizitbetrachtung aller Hochbauausgaben umgestellt. Damit wird einerseits eine Anrechnung fremdfinanzierter Baumaßnahmen vermieden, während ein Wegfall von Einnahmen zwingend auch Kürzungen auf der Ausgabenseite erforderlich macht. Zugleich wird der gesamte Bauhaushalt einschließlich Erstausrüstungskosten, Zuschüssen und Finanzierungsraten erfasst, sodass zum Beispiel auch etwaige PPP-Projekte auf das Baubudget angerechnet werden.</p> <p>Nach Abzug der im Einzelplan 20 veranschlagten Einnahmen dürfen die Nettobauausgaben im Einzelplan 20 bis zum Jahr 2019 den Betrag von 45 Mio. € nicht überschreiten. Wegen der „Investitionsoffensive Saar“ und der Notwendigkeit der Sicherung der Landesinfrastruktur erhöht sich der Betrag ab 2020.</p> <p>Im Jahr 2010 standen den Baukosten von insgesamt 106,9 Mio. € Einnahmen in Höhe von 15,4 Mio. € gegenüber. Es ergibt sich somit als Referenzwert ein Defizit von 91,5 Mio. €.</p> <p>Für 2015 und die Folgejahre ist der saldierte Wert von 45 Mio. € vorgegeben. Daraus ergeben sich jahresbezogenen Einsparungen gegenüber dem Referenzwert 2010 in Höhe von 46,5 Mio. €, ab 2020 in Höhe von 36,5 Mio. €. Im Zuge der Investitionsoffensive Saar erfolgt außerhalb dieses Baubudgets eine projektspezifische Verstärkung in Höhe von 10 Mio. €.</p>

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
4.2	Konsolidierungsbeitrag der Landesgesellschaften	831	4.543	6.404	5.770	14.460	Die Landesregierung verfolgt das Ziel, durch Umstrukturierungen der Landesgesellschaften Synergieeffekte zu schaffen, Effizienzgewinne zu erzielen und somit Einsparpotentiale zu generieren. Die Anzahl der Beteiligungsgesellschaften soll und wird hierbei soweit als möglich reduziert und die bisherigen Kapitalzuführungen des Landes werden verringert. Sie hat zunächst den SHS-Konzern in seiner Struktur analysiert und umstrukturiert und in einem weiteren Schritt den Verkehrsholdingkonzern in seiner Struktur um- und effizienter gestaltet. Durch die Umstrukturierungsmaßnahmen in den beiden Konzernen (SHS und Verkehrsholding) sollen die Kapitalzuführungen bis zum Jahre 2020 per Saldo auf null herunter gefahren werden. Daneben wurde im SHS-Konzern ein Shared-Service-Center geschaffen. In diesem wurden gleichgelagerte Aufgabengebiete zusammengeführt, um Synergieeffekte zu realisieren. Derzeit wird die Nutzung des Shared-Service Centers durch andere Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung des Landes schrittweise ausgebaut, um weitere Einsparungen zu erzielen.
4.3*	Subventionsabbau im Kunst- und Kulturbereich	831	1.200	1.200	1.200	1.200	Kürzung von Fördermitteln (u.a. Projektförderung und institutionelle Förderung Staatstheater).
4.4*	Begrenzung Landesmittel im Bereich des ÖPNV	883	5.000	5.000	5.000	5.000	Einsatz von Regionalisierungsmitteln für Ausgleichzahlungen nach § 45a PersBefG, die bislang mit Landesmitteln finanziert wurden.
4.5*	Wegfall von Landesmitteln bei Konversionsmaßnahmen	891	1.000	1.000	1.000	1.000	Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2015 sowie 2016/2017 wurden die Ansätze entsprechend reduziert.
4.6*	Stärkere Verzahnung von Landesprogrammen mit drittmittelfinanzierten Programmen im Bereich der Subventionen für priv. Unternehmen	892	9.000	9.000	9.000	9.000	Substitution von reinen Landesmitteln durch verstärkten Einsatz von kofinanzierten Drittmitteln (GRW-Programm, EU-Programme) sowie Ersatz von Zuschüssen durch Darlehen. Ab dem Haushaltsjahr 2015 wurden die Ansätze entsprechend reduziert.
4.7	Optimierung der Verwendung der Abwasserabgabe	427-893	4.286	2.522	0	0	Zeitliche Verschiebung der Verausgabung von Einnahmen aus der Abwasserabgabe.
4.8*	Modifizierung der Zweckbindung bei den Einnahmen aus dem Wasserentnahmeentgelt	427-893	2.000	2.000	2.000	2.000	Änderung der Zweckbindung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes; durch Einsatz der Einnahmen aus dem Wasserentnahmeentgelt als Kofinanzierung von Drittmitteln (EU und Bundesmittel), die bisher aus originären Landesmitteln zu erbringen waren. Durch eine weitere Steigerung der Einnahmen aus dem Aufkommen des GWEE können im Bereich des Umweltministeriums ökologische Maßnahmen, die ansonsten durch originäre Landesmittel finanziert werden müssten, durchgeführt werden. Im Rahmen der Eckdatenklauseur vom 19./20. Juni 2017 wurde beschlossen, eine zusätzliche Haushaltsentlastung von mindestens 1 Mio. € p.a. durch einen entsprechenden Gestaltung zu generieren.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
	<b>5. Maßnahmen über alle Ausgabenkategorien</b>						
5.1	Konsolidierungsbeitrag durch Top-Down-Verfahren	5-8	55.161	55.161	55.161	55.161	Bei der Haushaltsplanaufstellung 2013 wurde erstmals das Top-Down-Verfahren eingesetzt. Im Rahmen der Budgetvorgaben für die einzelnen Ressorts wurde ein gegenüber der Finanzplanung 2011 bis 2015 um rund 30,0 Mio. € verminderter Defizitrahmen als Konsolidierungsbeitrag vorgegeben. Dieser wurde in den folgenden Haushaltsaufstellungsverfahren aufgesattelt und fortgeschrieben, auch für die Finanzplanung.
	<b>SUMME über alle Konsolidierungsmaßnahmen</b>		<b>470.593</b>	<b>513.916</b>	<b>488.993</b> *mit Einmaleffekt 536.793	<b>500.645</b>	

## Anlage 1

### zum Umsetzungsbericht II/2020 des Sanierungsprogramms des Saarlandes 2017 bis 2020

#### Sanierungsplanung 2017 bis 2020 (Kernhaushalt)

	Ist	Ist	Ist	Ist	Ist	Ist	Ist	Ist	Plan (inkl. Nachtrag)
<b>Ausgaben</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>
Personalausgaben (Mio. €)	1.363	1.398	1.444	1.475	1.520	1.573	1.584	1.634	1.681
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>	<i>0,8</i>	<i>2,6</i>	<i>3,3</i>	<i>2,1</i>	<i>3,0</i>	<i>3,5</i>	<i>0,7</i>	<i>3,2</i>	<i>2,8</i>
konsumtive Ausgaben (Mio. €)	1.710	1.631	1.636	1.750	1.840	1.936	1.972	2.126	2.286
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>	<i>9,6</i>	<i>-4,6</i>	<i>0,3</i>	<i>7,0</i>	<i>5,1</i>	<i>5,2</i>	<i>1,9</i>	<i>7,8</i>	<i>7,5</i>
Investitionsausgaben (Mio. €)	386	406	370	334	367	390	392	411	451
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>	<i>11,4</i>	<i>5,0</i>	<i>-8,8</i>	<i>-9,7</i>	<i>9,7</i>	<i>6,3</i>	<i>0,5</i>	<i>4,8</i>	<i>9,7</i>
Zinsausgaben (Mio. €)	505	479	470	426	392	377	361	316	355
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>	<i>8,1</i>	<i>-5,0</i>	<i>-1,9</i>	<i>-9,4</i>	<i>-8,0</i>	<i>-3,8</i>	<i>-4,2</i>	<i>-12,5</i>	<i>12,2</i>
<b>Ausgaben</b>	<b>3.963</b>	<b>3.915</b>	<b>3.920</b>	<b>3.986</b>	<b>4.119</b>	<b>4.276</b>	<b>4.309</b>	<b>4.487</b>	<b>4.773</b>
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>	<i>6,4</i>	<i>-1,2</i>	<i>0,1</i>	<i>1,7</i>	<i>3,3</i>	<i>3,8</i>	<i>0,8</i>	<i>4,1</i>	<i>6,4</i>
<b>Einnahmen</b>									
Steuereinnahmen (nach glob. Mindereinnahme), LFA, Allgemeine BEZ (Mio. €)	2.490	2.658	2.782	2.963	3.028	3.208	3.507	3.565	3.223
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>	<i>1,1</i>	<i>6,7</i>	<i>4,7</i>	<i>6,5</i>	<i>2,2</i>	<i>6,0</i>	<i>9,3</i>	<i>1,7</i>	<i>-9,6</i>
Pol-BEZ, Kfz-Steuerkompensation (Mio. €)	183	183	183	183	183	183	183	183	183
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>
Konsolidierungshilfen/Sanierungshilfen (Mio. €)	260	260	260	260	260	260	260	260	400
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>	<i>50,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>53,8</i>
sonstige Einnahmen (Mio. €)	333	321	312	333	493	608	429	481	481
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>	<i>-33,1</i>	<i>-3,6</i>	<i>-2,6</i>	<i>6,6</i>	<i>47,9</i>	<i>23,5</i>	<i>-29,4</i>	<i>11,9</i>	<i>0,1</i>
Vermögensaktivierung (Mio. €)	7	5	4	6	5	6	3	1	2
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>	<i>-4,8</i>	<i>-33,0</i>	<i>-22,1</i>	<i>52,5</i>	<i>-15,8</i>	<i>17,6</i>	<i>-50,2</i>	<i>-68,0</i>	<i>100,0</i>
<b>Einnahmen (Mio. €)</b>	<b>3.273</b>	<b>3.426</b>	<b>3.541</b>	<b>3.745</b>	<b>3.968</b>	<b>4.265</b>	<b>4.382</b>	<b>4.489</b>	<b>4.289</b>
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>	<i>-1,5</i>	<i>4,7</i>	<i>3,4</i>	<i>5,8</i>	<i>6,0</i>	<i>7,5</i>	<i>2,7</i>	<i>2,4</i>	<i>-4,5</i>
<b>Finanzierungssaldo [Mio. €] (nicht konjunkturebereinigt)</b>	<b>-690</b>	<b>-489</b>	<b>-379</b>	<b>-241</b>	<b>-151</b>	<b>-11</b>	<b>73</b>	<b>2</b>	<b>-484</b>
<b>Zusammensetzung des Finanzierungssaldos</b>									
Nettokreditaufnahme (Negativbetrag entspricht Tilgung)	693	490	380	242	150	10	-73	46	506
Rücklagenbewegungen (Negativbetrag entspricht Zuführung)	0	0	0	0	0	0	0	-48	-22
<b>Schuldenstand 31.12. (Mio. €)</b>	<b>13.026</b>	<b>13.739</b>	<b>13.969</b>	<b>14.109</b>	<b>14.208</b>	<b>14.002</b>	<b>13.552</b>	<b>13.959</b>	<b>14.465</b>



## Anlage 2

### zum Umsetzungsbericht II/2020 des Sanierungsprogramms des Saarlandes 2017 bis 2020

#### Sanierungsplanung 2017 bis 2020 (Summe aus Kernhaushalt und Extrahaushalten lt. Verwaltungsvereinbarung)

	Ist 2012	Ist 2013	Ist 2014	Ist 2015	Ist 2016	Ist 2017	Ist 2018	Ist 2019	Plan (inkl. Nachtrag) 2020
<b>Ausgaben</b>									
alle Angaben in Mio. €									
Personalausgaben (Mio. €)	1.369	1.398	1.444	1.475	1.520	1.573	1.584	1.634	1.681
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	1,3	2,2	3,3	2,1	3,0	3,5	0,7	3,2	2,8
konsumtive Ausgaben (Mio. €)	1.731	1.647	1.650	1.763	1.855	1.950	1.990	2.138	2.844
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	6,4	-4,9	0,2	6,9	5,2	5,2	2,0	7,4	33,0
Investitionsausgaben (Mio. €)	398	413	497	337	369	391	392	414	652
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	-6,7	3,7	20,4	-32,2	9,6	5,9	0,2	5,6	57,6
Zinsausgaben (Mio. €)	507	481	473	430	396	381	365	321	369
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	3,2	-5,1	-1,7	-9,0	-7,9	-3,8	-4,1	-12,1	14,9
<b>Ausgaben</b>	<b>4.005</b>	<b>3.940</b>	<b>4.064</b>	<b>4.005</b>	<b>4.140</b>	<b>4.296</b>	<b>4.331</b>	<b>4.507</b>	<b>5.546</b>
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	2,8	-1,6	3,2	-1,4	3,4	3,8	0,8	4,1	23,0
<b>Einnahmen</b>									
Steuereinnahmen (nach glob. Mindereinnahme), LFA, Allgemeine BEZ (Mio. €)	2.490	2.658	2.782	2.963	3.028	3.208	3.507	3.565	3.223
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	1,1	6,7	4,7	6,5	2,2	6,0	9,3	1,7	-9,6
Pol-BEZ, Kfz-Steuerkompensation (Mio. €)	183	183	183	183	183	183	183	183	183
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Konsolidierungshilfen/Sanierungshilfen (Mio. €)	260	260	260	260	260	260	260	260	400
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	53,8
sonstige Einnahmen (Mio. €)	379	343	339	344	514	619	440	580	663
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	-0,1	-9,7	-1,2	1,6	49,4	20,4	-28,9	31,9	14,2
Vermögensaktivierung (Mio. €)	7	5	4	6	5	6	3	1	2
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	-4,8	-33,0	-22,1	52,5	-15,8	17,6	-50,2	-68,0	100,0
<b>Einnahmen (Mio. €)</b>	<b>3.320</b>	<b>3.448</b>	<b>3.567</b>	<b>3.756</b>	<b>3.989</b>	<b>4.276</b>	<b>4.393</b>	<b>4.589</b>	<b>4.471</b>
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	3,6	3,9	3,5	5,3	6,2	7,2	2,7	4,5	-2,6
<b>Finanzierungssaldo [Mio. €] (nicht konjunkturbereinigt)</b>	<b>-686</b>	<b>-492</b>	<b>-497</b>	<b>-249</b>	<b>-151</b>	<b>-20</b>	<b>62</b>	<b>82</b>	<b>-1.075</b>
davon Sondervermögen Zukunftsinitiative II								80	80
davon Sondervermögen Bewältigung Pandemie									-691
davon Sondervermögen Saarlandpakt									20
<b>Zusammensetzung des Finanzierungssaldos [in Mio. €]</b>									
Nettokreditaufnahme (Negativbetrag entspricht Tilgung)	688	493	498	251	151	19	-62	-34	1.097
Rücklagenbewegungen (Negativbetrag entspricht Zuführung)	0	0	0	0	0	0	0	-48	-22
<b>Schuldenstand 31.12. (Mio. €)</b>	<b>13.268</b>	<b>13.739</b>	<b>14.237</b>	<b>14.487</b>	<b>14.638</b>	<b>14.656</b>	<b>14.594</b>	<b>14.560</b>	<b>15.657</b>